



---

## Fachbereich WD 3

### Zum Verfahren bei Maßgabebeschlüssen des Bundesrates in Fällen gemäß § 67 Kreislaufwirtschaftsgesetz

---

**§ 67 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** regelt die **Beteiligung des Bundestages und des Bundesrates** beim **Erlass und der Änderung<sup>1</sup> bestimmter Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen**, wie folgt:

Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 4, den §§ 24, 25 und 65 sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

Diese Kurzinformation geht auf die Frage ein, wie zu verfahren ist, wenn der **Bundesrat** einer zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnung **nur unter Maßgabe bestimmter Änderungen zustimmt** (sog. **Maßgabebeschluss**). Dies ist weder in § 67 KrWG, noch im für den Erlass von Rechtsverordnungen verfassungsrechtlich maßgeblichen Art. 80 Grundgesetz (**GG**) ausdrücklich geregelt.

In der Kommentarliteratur werden solche Maßgabebeschlüsse als Ablehnung der ursprünglichen Verordnung verbunden mit der **vorweggenommenen Zustimmung für eine entsprechend durch die Bundesregierung geänderte Verordnung** bewertet.<sup>2</sup> Dies steht im Einklang mit der Einordnung eines Maßgabebeschlusses des Bundesrates zu einer Verordnung auf Grundlage des Tierschutzgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht.<sup>3</sup> Maßgabebeschlüsse des Bundesrates zu Rechtsverordnungen werden insbesondere vor dem Hintergrund des in Art. 80 Abs. 3 GG geregelten Initiativrechtes des Bundesrates grundsätzlich für zulässig erachtet.<sup>4</sup> Zu weiteren

---

1 Vgl. Jarass, in: Jarass/Petersen, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2022, § 67 Rn. 9.

2 Vgl. Jarass, in: Jarass/Petersen, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2022, § 67 Rn. 14; Klement, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Auflage 2019, § 67 Rn. 8 m.w.N.

3 BVerfGE 127, 293, 325.

4 Vgl. statt vieler Brenner, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 80 Rn. 103.

Einzelheiten wird auf den Sachstand „Zustimmung des Bundestages bei Erlass einer Rechtsverordnung“, [WD 3 - 3000 - 399/18](#) vom 22. November 2018 verwiesen.

Nach allgemeiner Ansicht ist der **Maßgabebeschluss des Bundesrates der Bundesregierung zuzuleiten**.<sup>5</sup> Diese ist an die Maßgaben des Bundesrates nicht gebunden und kann als Verordnungsgeberin eigenständig entscheiden, ob sie den Änderungen zustimmt.<sup>6</sup> Das Verfahren innerhalb der Bundesregierung im Falle von Maßgabebeschlüssen des Bundesrates zu Rechtsverordnungen ist in § 65 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ([GGO](#)) geregelt.

**Übernimmt die Bundesregierung die Maßgaben des Bundesrats nur teilweise**, ist das gesamte Verfahren nach § 67 KrWG durchzuführen und Bundestag sowie Bundesrat sind (erneut) zu beteiligen.<sup>7</sup>

**Stimmt die Bundesregierung den Maßgaben des Bundesrates vollständig zu**, muss der entsprechend geänderte Verordnungsentwurf grundsätzlich nicht erneut dem Bundesrat zugeleitet werden, da dieser seine Zustimmung bereits im Vorfeld erteilt hat. Allerdings muss der geänderte Entwurf nach überwiegender Auffassung in der Literatur dennoch dem Bundestag zugeleitet werden; § 67 KrWG gilt nach seinem Sinn und Zweck auch in solchen Fällen.<sup>8</sup> Ein Vorschlag der Bundesregierung aus dem Jahr 2020, § 67 KrWG um eine Bestimmung zu ergänzen, wonach im Falle der Änderung einer Verordnung nach Maßgaben des Bundesrates der Bundestag nicht erneut beteiligt werden muss,<sup>9</sup> fand im Bundestag keine Mehrheit.<sup>10</sup> Beschließt der Bundestag (weitere) Änderungen des Verordnungsentwurfes, ist der Beschluss der Bundesregierung zuzuleiten (§ 67 Satz 4 KrWG). Die Bundesregierung ist nicht an den Beschluss des Bundestages gebunden. **Übernimmt die Bundesregierung die Änderungen des Bundestages**, muss sie den Entwurf sodann an den Bundesrat weiterleiten.<sup>11</sup>

\*\*\*

---

5 Vgl. etwa Beckmann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 105. EL September 2024, KrWG, § 67 Rn. 14.

6 Vgl. Beckmann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 105. EL September 2024, KrWG, § 67 Rn. 14.

7 Jarass, in: Jarass/Petersen, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2022, § 67 Rn. 14.

8 Beckmann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 105. EL September 2024, KrWG, § 67 Rn. 14 m.w.N.; Jarass, in: Jarass/Petersen, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2022, § 67 Rn. 14; Klement, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Auflage 2019, § 67 Rn. 8.

9 BT-Drs. [19/19373](#), S. 23, 74.

10 Vgl. BT-Drs. [19/22612](#), S. 23.

11 Beckmann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 105. EL September 2024, KrWG, § 67 Rn. 11.